

An den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

An den Petitionsausschuss des Thüringer Landtages

PETITION

Benachteiligung von in der DDR geschiedenen Frauen im Rentenrecht umgehend beseitigen!

Frauen, die in der DDR oder nach DDR-Recht geschieden wurden, sind wegen Lücken und Benachteiligungen im Rentenrecht häufig von Altersarmut bedroht oder schon davon betroffen. Zwar gab es in der DDR keinen „rentenrechtlichen Anspruchsausgleich“, der mit dem seit 1977 in der Bundesrepublik eingeführten Versorgungsausgleich zu vergleichen wäre. Aber das DDR-Rentenrecht und Sozialrecht sah andere Schutzmechanismen vor. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeit, über Mindestbeiträge auch für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit die Rentenbiografie lückenlos fortzusetzen und die gesetzliche Garantie, nach einer Beschäftigungspause z.B. zur Kindererziehung oder zur Pflege von Angehörigen wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Mit Anrechnung der geborenen Kinder, der versicherungspflichtigen Arbeitsjahre und unter Zugrundelegung des Einkommens der letzten 20 Jahre, erreichte man eine eigenständige und der Lebensleistung entsprechende Rente. Diese und andere Komponenten gewährleisteten die Absicherung einer eigenständigen Lebensgestaltung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.

Alle diese Sicherungen und Ausgleiche für eine bruchlose existenzsichernde Sozialversorgung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit wurden nach der Schließung der DDR-Sozialversicherungssysteme zum 31.12.1991 nicht oder nicht in voller Wirkung in das jetzige Renten- und Sozialsystem überführt. In der DDR oder nach DDR-Recht geschiedene Frauen stehen heute ohne diese wichtigen Komponenten einer menschenwürdigen Existenzsicherung im Alter da. Auch wenn es auf den ersten Blick scheint, als ginge es bei diesen betroffenen Frauen nicht um eine „klassische Rentenlücke“ wie bei anderen in der Rentenüberleitung benachteiligten Betroffenen, so trägt dieser Eindruck sehr.

Diese in vielen Fällen zur Altersarmut führende Benachteiligung muss umgehend durch entsprechende Rechtsänderungen rückwirkend und für die Zukunft beseitigt werden. Dabei räumt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte dem Gesetzgeber im Bereich der Rentenüberleitung einen weiten rechtlichen Gestaltungsspielraum ein. Somit ist die Schaffung eines entsprechenden sozialrechtlichen Nachteilsausgleichs jederzeit möglich – auch rückwirkend.

Man hat den Frauen das alte Recht genommen und das neue nicht gegeben.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Petition fordern daher

- a) die Bundesregierung und den Bundestag auf, umgehend Regelungen für einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich für nach DDR-Recht geschiedene Frauen zu beschließen. Hierbei sind z.B. die nachträgliche Wiederanerkennung von nicht oder nicht vollständig überführten Rentenzeiten ebenso zu prüfen wie die Schaffung eines ggf. eigenständigen Nachteilsausgleichsmechanismus unter dem Dach der Rentenversicherung. Der Nachteilsausgleich sollte

